

Abstimmungsvorlagen vom 10. Juni 2018

3. **Änderung des Bildungsgesetzes (Stufenlehrpläne Volksschule, Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» vom 8. Dezember 2016)**
4. **Nichtformulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016**
5. **Änderung des Bildungsgesetzes (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung)**
6. **Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Aufhebung der Gebührengrenze)**

	Seite
Empfehlungen an die Stimmberechtigten	5
3 Kantonale Abstimmungsvorlage Änderung des Bildungsgesetzes (Stufenlehrpläne Volksschule, Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» vom 8. Dezember 2016)	
Informationen zur Vorlage	6–10
Gesetzestext	11
4 Kantonale Abstimmungsvorlage Nichtformulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016	
Informationen zur Vorlage	12–20
Initiativtext	21
5 Kantonale Abstimmungsvorlage Änderung des Bildungsgesetzes (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung)	
Informationen zur Vorlage	22–27
Gesetzestext	28–31
6 Kantonale Abstimmungsvorlage Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Aufhebung der Gebührengrenze)	
Informationen zur Vorlage	32–37
Gesetzestext	38

Empfehlungen an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 10. Juni 2018 wie folgt zu stimmen:

- JA** zur Änderung des Bildungsgesetzes (Stufenlehrpläne Volksschule, Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» vom 8. Dezember 2016)
- NEIN** zur nichtformulierten Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016
- JA¹⁾** zur Änderung des Bildungsgesetzes (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung)
- JA²⁾** zur Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Aufhebung der Gebührengrenze)

¹⁾ Empfehlung basierend auf Abstimmungsergebnis des Landrats vom 8. Februar 2018.

²⁾ Empfehlung basierend auf Abstimmungsergebnis des Landrats vom 30. November 2017.

3

Änderung des Bildungsgesetzes vom 13. Dezember 2017 (Stufenlehrpläne Volksschule, Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» vom 8. Dezember 2016)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 3)

Wollen Sie die Änderung des Bildungsgesetzes vom 13. Dezember 2017
(**Stufenlehrpläne Volksschule**, Gegenvorschlag zur zurückgezogenen
formulierten Gesetzesinitiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten
und Themen» vom 8. Dezember 2016) annehmen?

Beschluss

Der Landrat hat am 13. Dezember 2017 mit 79 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0
Enthaltungen die Initiative abgelehnt und den Gegenvorschlag angenommen.
Die Initiative ist vom Komitee am 18. Januar 2018 zurückgezogen worden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Bildungsgesetzes vom
13. Dezember 2017 (Stufenlehrplan Volksschule) anzunehmen.

Das Wichtigste in Kürze

Ausgangslage: Gegen die Einführung des Lehrplans 21 regte sich im Kanton Basel-Landschaft Widerstand. Die Initiative des Komitees Starke Schule «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» forderte eine Verankerung im Bildungsgesetz, die vorsah, dass die Lehrpläne ausschliesslich Stoffinhalte und Themen enthalten sollten. Kompetenzbeschreibungen sollten den Lehrpersonen in einem separaten Anhang lediglich als Hilfestellung dienen.

In der Folge wurden die Lehrplanarbeiten für die Sekundarschule mit folgendem Ergebnis verfeinert:

Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nutzt den Lehrplan 21 als Grundlage. Er wurde an die Bedürfnisse des Kantons Basel-Landschaft angepasst. Für den Kindergarten und die Primarschule gilt dieser Lehrplan seit dem Schuljahr 2015/16. Für die Sekundarschule wurde eine massgeschneiderte und bedarfsorientierte Lösung erarbeitet, die im kommenden Schuljahr 2018/19 eingeführt wird.

Gegenvorschlag des Regierungsrats: Der Regierungsrat hat die Forderung der Initiant/innen aufgenommen und einen Gegenvorschlag formuliert der besagt, dass die Lehrpläne Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen enthalten sollen. Für die Sekundarschule ist der Lehrplan ferner nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert. Dies soll in einem neuen Paragraphen im Bildungsgesetz verankert werden.

Gegenvorschlag einstimmig angenommen: Der Landrat hat den Gegenvorschlag des Regierungsrats mit 79 zu 0 einstimmig ohne Enthaltungen angenommen und gleichzeitig die Initiative abgelehnt.

Zurückgezogen: Die Initiant/innen waren mit dem Gegenvorschlag einverstanden und haben die Initiative zurückgezogen.

Empfehlung des Landrats und des Regierungsrats: Der Regierungsrat und der Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Änderung des Bildungsgesetzes anzunehmen.

Die Vorlage im Detail

Der Lehrplan

Der Lehrplan gilt vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarschule. Er konkretisiert den Bildungsauftrag für den Unterricht und zeigt auf, welches Wissen und Können die Schüler- und Schülerinnen erwerben sollen und auf welchen Kompetenzen die weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II aufbauen können. Die 21 Deutschschweizer Kantone haben mit dem Lehrplan 21 den Auftrag der Bundesverfassung gemeinsam umgesetzt, die Ziele der Volksschule zu harmonisieren.

Harmonisierung der Kantone (HarmoS-Konkordat)

Die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, genannt HarmoS-Konkordat, soll die obligatorische Schule (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) zwischen den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein vereinheitlichen. Das Konkordat definiert Grundelemente für die Volksschulgesetze der einzelnen Kantone und wurde von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) formuliert.

Der Souverän des Kantons Basel-Landschaft hat 2010 dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat zugestimmt. Unter anderem wird durch die Abstimmung der Lehrpläne dieser Vereinbarung Rechnung getragen.

Gegenvorschlag mit Verankerung im Bildungsgesetz

Mit dem Gegenvorschlag des Regierungsrats wird zum ersten Mal im Bildungsgesetz verankert, wie die Lehrpläne ausgestaltet sein sollen. Er sieht vor, dass Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen enthalten. In der Sekundarstufe I unterscheidet der Lehrplan die Anforderungen nach Jahrgang und Leistungszug (A, E oder P) und ist abgestimmt auf die Inhalte der Bildungsangebote der Sekundarstufe II: die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium.

Damit stellt der Regierungsrat sicher, dass einerseits Inhalte und Themen in den Lehrplänen stärker gewichtet werden. Andererseits wird damit erreicht, dass der Lehrplan 21 weiterhin als Grundlage für den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft genutzt werden kann.

Einführung in den Sekundarschulen

Mit der Einführung des Lehrplans in den Sekundarschulen im Schuljahr 2018/19 werden alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Die in der Zwischenzeit erarbeiteten Ergänzungen und Umsetzungshilfen zum Lehrplan enthalten sowohl Themen und Stoffinhalte als auch die zu erreichenden Kompetenzen. Der Lehrplan gibt präzise Auskunft, wann die Schülerinnen und Schüler in den bezeichneten Jahrgängen und Leistungszügen welche Ziele erreichen sollen.

Die ersten Klassen werden ab dem neuen Schuljahr nach den neuen Vorgaben unterrichtet. Die Lehrpersonen haben während drei Jahren Zeit, Rückmeldungen dazu zu geben.

Diskussion im Landrat

Dem Gegenvorschlag des Regierungsrats stimmte der Landrat einstimmig zu. Alle Fraktionen betonten, dass der Vorschlag gut und ausgewogen sei. Der Landrat streicht drei positive Aspekte heraus: 1. Differenzierung zwischen den verschiedenen Niveaus; 2. Abstimmung auf die Gymnasien und generell auf die weiterführenden Schulen; 3. Klar definierte Jahresziele – diese erleichtern Schülerinnen und Schülern den Wechsel des Wohnorts beziehungsweise den Wechsel an einen anderen Schulort.

Stellungnahme des Regierungsrats

Die Artikel in der Bundesverfassung, welche die Kantone dazu verpflichten, wichtige Eckwerte der obligatorischen Schule national zu harmonisieren, wurden vom Schweizer Stimmvolk mit überwältigender Mehrheit angenommen. Der Lehrplan 21 als Musterlehrplan ist ein wesentliches Ergebnis dieser Harmonisierung in der Deutschschweiz. Der Regierungsrat lehnte die formulierte Initiative ab, nahm jedoch das Anliegen der Initiant/innen nach einer stärkeren Gewichtung der Inhalte und Themen auf. Mit dem Gegenvorschlag wird den ergänzenden Lehrplanarbeiten und Umsetzungshilfen Rechnung getragen. In der Folge wird für die Sekundarschule Basel-Landschaft ein Lehrplan vorliegen, der Kompetenzen, Inhalte und Themen für alle Klassen in allen Anforderungsniveaus abbildet.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 13. Dezember 2017 mit 79 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen die Initiative abgelehnt und den Gegenvorschlag angenommen. Die Initiative ist vom Komitee Starke Schule am 18. Januar 2018 zurückgezogen worden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Bildungsgesetzes vom 13. Dezember 2017 (Stufenlehrplan Volksschule, ursprünglich Gegenvorschlag des Landrats zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «JA zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» vom 8. Dezember 2016) anzunehmen.

Weiterführende Links

Vorlage des Regierungsrats:

[Landratsvorlage 2017-270](#)

Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft:

[Dossier des Regierungsrat](#)

[Startseite Lehrplan](#)

Lehrplanergänzungen:

[Lehrplan Volksschule: Ergänzungen inkl. Materialien](#)



Bildungsgesetz

Änderung vom 13. Dezember 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 7b (neu)

Stufenlehrpläne Volksschule

¹ Die Stufenlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe I enthalten Stoffinhalte, Themen und Kompetenzbeschreibungen.

² Für die Sekundarstufe I sind sie nach Jahreszielen und Anforderungsniveaus differenziert und abgestimmt auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität, der Fachmittelschule und des Gymnasiums.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, 13. Dezember 2017

Im Namen des Landrats
die Präsidentin: Augstburger
der Landschreiber: Vetter

4

Nichtformulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 4)

Wollen Sie die nichtformulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016 annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 25. Januar 2018 die nichtformulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016 mit 56 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die nichtformulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016 abzulehnen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Schülerinnen und Schüler des Kantons Basel-Landschaft lernen seit dem Schuljahr 2012/13 ab der 3. Primarschulklasse Französisch und ab der 5. Primarschulklasse Englisch. Damit setzt der Kanton die Sprachenstrategie der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) von 2004 und die vom Souverän am 26. September 2010 gutgeheissene Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) um.

Die **Initiant/innen** sehen in diesem Modell, mit zwei Fremdsprachen an der Primarschule, eine Überforderung der Schülerinnen und Schüler. Deshalb fordern sie die Streichung des Englischunterrichts in der Primarschule. Es soll in der Primarschule nur noch Französisch unterrichtet werden. Dafür sind eine Anpassung des Bildungsgesetzes (SGS 640) und die Kündigung bestehender interkantonalen Bestimmungen und Vereinbarungen erforderlich.

Regierungsrat und Landrat lehnen die nichtformulierte Initiative ab. Bei einer Annahme würde die interkantonale Mobilität eingeschränkt und die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler gesamtschweizerisch vermindert. Der Kanton Basel-Landschaft würde in eine Aussenseiterposition manövriert. Zudem würde er ein Eingreifen des Bundes riskieren, wenn er von der Sprachenstrategie mit zwei Fremdsprachen an der Primarschule abweichen würde. Ferner würden Mehrkosten durch umfangreiche Anpassungen von Stundentafeln, Lehrplan, Lehrmitteln und Fortbildung entstehen. Auch die investierten Mittel müssten abgeschrieben werden, was einer Verschwendung von Steuergeldern gleichkommt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die nichtformulierte Volksinitiative «Stopp der Überforderung der Schüler/-innen: Eine Fremdsprache an der Primarschule genügt» **abzulehnen**.

Die Vorlage im Detail

An den Baselbieter Volksschulen lernen die Schülerinnen und Schüler Französisch ab der 3. und Englisch ab der 5. Klasse der Primarschule.

Das Stimmvolk hat 2010 der Harmonisierung der obligatorischen Schule zugestimmt, wozu auch der Beginn des schulischen Erwerbs zweier Fremdsprachen in der Primarschule gehört.

Kantonale Voraussetzungen für den Fremdsprachenunterricht

Das Baselbieter Stimmvolk sagte 2010 Ja zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat). Damit wurde auch der Unterricht zweier Fremdsprachen an der Primarschule beschlossen. Artikel 4 des HarmoS-Konkordats verpflichtet die beigetretenen Kantone, eine zweite Landessprache und Englisch ab der 3. bzw. der 5. Klasse der Primarschule zu unterrichten.

Was soll verändert werden?

Die Initiative fordert, Englisch als zweite Fremdsprache zu streichen und Französisch als erste Fremdsprache beizubehalten. Die Schülerinnen und Schüler werden in der Primarschule weiterhin als erste Fremdsprache Französisch lernen. Der Unterricht der zweiten Fremdsprache Englisch soll jedoch erst in der Sekundarschule einsetzen. Zudem ist der Austritt aus dem HarmoS-Konkordat, das die Harmonisierung der obligatorischen Schule regelt, notwendig, da die darin festgeschriebene Voraussetzung zweier Fremdsprachen ab der 3. bzw. der 5. Klasse der Primarschule nicht mehr gewährleistet ist.

Vergleich mit anderen Kantonen

Die Sprachenstrategie der Erziehungsdirektorenkonferenz sieht zwei Fremdsprachen an der Primarschule vor. Die sechs Kantone an der deutsch-französischen Sprachgrenze Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis beschlossen eine Kooperation in der Umsetzung und starten mit Französisch ab der 3. und Englisch ab der 5. Klasse. Die übrigen Deutschschweizer Kantone setzen das Modell 3/5 ebenfalls um, jedoch

mit geänderter Sprachenreihenfolge. Sie beginnen mit Englisch, dann folgt Französisch. In den Kantonen Aargau, Uri, Appenzell-Innerrhoden sowie Graubünden gibt es andere Modelle.

Umstrittenes Thema

Seit der Einführung zweier Fremdsprachen an den Volksschulen kam es immer wieder zu kontroversen Diskussionen hinsichtlich der Anzahl Fremdsprachen, die auf der Primarstufe unterrichtet werden sollen. In den Kantonen Nidwalden, Zürich und Thurgau führte dies zu politischen Vorstössen, die jedoch abgelehnt wurden.

Umsetzung

Die Initiant/innen lassen die Umsetzung bei einer Annahme der Vorlage offen. Kantonal muss eine Umsetzung nach der Annahme der Initiative ausgearbeitet werden.

Stellungnahme des Komitees

Eine Fremdsprache an den Primarschulen genügt

Seit 2014 lernen die Schulkinder an den Primarschulen mit Französisch und Englisch gleichzeitig zwei Fremdsprachen. Viele Schüler/innen sind damit überfordert und zunehmend frustriert. Wissenschaftlich anerkannte Studien belegen, dass mit dem frühen Lernen von Fremdsprachen in der Primarschule kein nachhaltiger Spracherwerb erzielt wird, im Gegenteil: Dieses neue kantonale Fremdsprachenkonzept in unserem Kanton ist ineffizient, extrem teuer und führt zu einem spürbaren Bildungsabbau im Kernfach Deutsch und in anderen zentralen Fächern.

Früher Sprachenbeginn bringt keinen Erfolg

Die von Simone Pfenninger (Universität Zürich) durchgeführte wissenschaftliche Studie belegt, dass sich der frühe Fremdsprachenbeginn in der Primarschule weder kurz- noch langfristig vorteilhaft auswirkt: Die Ergebnisse decken auf, dass Lernende, die erst auf der Sekundarstufe mit der zweiten Fremdsprache beginnen, den Rückstand bereits nach sechs Monaten aufgeholt und die Frühlernenden teilweise sogar übertroffen haben. Dies, weil sie die Sprache an der Sekundarschule viel strukturierter und systematischer lernen. Auch das wissenschaftliche Kompetenzzentrum in Freiburg (KFM) bestätigt die Studienergebnisse: Im Fremdsprachenunterricht lernen Jugendliche auf der Sekundarstufe schneller als Primarschulkinder.

Sprachlastiger Unterricht überfordert viele Primarschulkinder

Umfragen bei Lehrpersonen und Eltern decken sich mit der Studie aus Zürich in Bezug darauf, dass eine grosse Mehrheit der Primarschüler/innen die Lernziele in den beiden Fremdsprachen nicht erreichen kann. Der ausbleibende Lernerfolg demotiviert die Kinder. Frustration verschlechtert das Lern- und Klassenklima, Schwierigkeiten im Unterricht nehmen zu. Besonders ab der 5. Klasse wird die Schere zwischen den sehr Begabten, welche die Lernziele gerade noch erreichen können, und den normal oder weniger Begabten, die dem Unterricht kaum mehr folgen können, immer grösser. Dieser Leistungsunterschied lässt sich auch mit teuren Stützkursen nicht schliessen. Vielmehr wirkt er sich negativ auf den Unterricht und das Klassenklima aus. Gerade auch im Verhältnis zum enormen zeitlichen Aufwand

sind die Fortschritte auf der Primarstufe viel zu klein, weil zwei Fremdsprachen auf dieser Stufe für viele Kinder eine klare Überforderung darstellen.

Das neue Fremdsprachenkonzept verursacht jährliche Mehrkosten in Millionenhöhe

Das gescheiterte neue Modell mit zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe hält nicht, was es versprochen hat. Es bindet enorme Ressourcen und verursacht gigantische Mehrkosten in Millionenhöhe ohne jeglichen Mehrwert für die Schulkinder. Diese Ausgaben müssen anderswo im Bildungsbereich schmerzhaft eingespart werden.

Ineffizienter Fremdsprachenunterricht auf der Primarstufe

Der Bildungsauftrag der Primarstufe umfasst weit mehr als die frühzeitige Fremdsprachenvermittlung. Neben dem Spracherwerb müssen Kinder auch in den Bereichen Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geografie, Gestalten, Musik und Sport die gesetzten Lernziele erreichen. Eine ganzheitliche Bildung lässt sich nur umsetzen, wenn alle Fächer genügend gewichtet werden und der Unterricht altersgerecht und effizient erfolgen kann. Zugunsten der beiden Fremdsprachen auf der Primarstufe müsste die Lektionenzahl anderer Fächer reduziert werden. Der Wirtschaftsdachverband Economiesuisse meint dazu in seinem Fazit zum Fremdsprachenthema: «Die Ausbildung in der Muttersprache (bzw. die lokale Hoch- und Schriftsprache) und in den Naturwissenschaften bzw. in Mathematik muss stärker priorisiert werden. Sie darf keinesfalls durch zu viele Fremdsprachenlektionen kompromittiert werden.»

Durch die Streichung der zweiten Fremdsprache lassen sich Deutsch und naturwissenschaftliche Fächer stärken.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.starke-schule-beider-basel.ch>

Starke Schule beider Basel, Postfach 330, 4127 Birsfelden
Tel. 061 313 09 79, starke-schule-beider-basel@gmx.ch

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat spricht sich klar für die Ablehnung der nichtformulierten Volksinitiative und damit gegen die Streichung des Englischunterrichts an der Primarschule aus.

Vergleichbare schulische Ausgangslage

Der Regierungsrat befürwortet die Sprachenstrategie der EDK von 2004 mit einer Landessprache und Englisch ab der 3. bzw. der 5. Klasse der Primarschule. Er hält an dieser Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft fest. Die noch laufende Einführung des Sprachenkonzeptes mit zwei Fremdsprachen an der Primarschule soll sorgfältig abgeschlossen und ausgewertet werden. Die Chancen des neuen Sprachenkonzeptes für eine optimale Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ein Leben in einer mehrsprachigen Welt sollen genutzt werden.

Interkantonale Mobilität gewährleisten

Der Regierungsrat erachtet die interkantonale Harmonisierung der obligatorischen Schule für die Mobilität der Familien als wichtig. Das Ausscheren des Kantons Basel-Landschaft schafft Mobilitätsbarrieren, die den Wechsel in einen anderen Kanton aus schulischer Sicht erschweren. Die Auswirkungen von Mobilitätsbarrieren wären in der Nordwestschweiz im Umfeld der Kantone Basel-Stadt, Solothurn und Aargau besonders gravierend. Mit einer Differenz von bis zu vier Jahren Englischunterricht würde die Mobilität von Familien stark beeinträchtigt.

Ausstieg aus der interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der obligatorischen Schule

Die Annahme der nichtformulierten Initiative hätte einen Ausstieg aus der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) sowie eine Änderung des Bildungsgesetzes zur Folge. Die Planungssicherheit wäre für die Schulen durch eine weitere Veränderung im Fremdsprachenunterricht nicht gewährleistet und würde grosse Unsicherheit auslösen. Der Kanton Basel-Landschaft würde sich im kantonalen Vergleich in eine Aussenseiterposition begeben. Dies ist sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte unattraktiv.

Sekundarschule würde sprachenlastig

Die Streichung des Englischunterrichts an der Primarschule hätte Auswirkungen auf die Studentafel. Denkbar wäre es, die vier Englischlektionen, die an der Primarschule gestrichen würden, an die Sekundarschule zu transferieren. Durch den höheren Anteil Sprachenlektionen würde die Studentafel der Sekundarschule deutlich sprachenlastiger. Würde man die Anzahl Englischlektionen in der Sekundarschule beibehalten, könnte nicht gewährleistet werden, dass die Grundkompetenzen erreicht würden. Zudem müsste geklärt werden, wie die wegfallenden Englischlektionen in der Primarschule ersetzt würden.

Lehrplananpassungen

Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft geht aktuell von zwei Fremdsprachen auf der Primarstufe aus. Falls die verfügbaren Englischlektionen pro Schuljahr gleichbleiben, wären auf der Sekundarstufe Lehrplanarbeiten in anderen Fächern notwendig, da die Anzahl Lektionen dort vermindert würde. Geht man jedoch von einer veränderten Anzahl Englischlektionen über die ganze Volksschulzeit aus, ergäbe sich zumindest für dieses Fach neue Konzept- und Einführungsarbeit.

Mehrkosten

Bei einer Annahme der Initiative würden für den Kanton Basel-Landschaft Mehrkosten von rund 3,6 Millionen Franken entstehen, da weitreichende Anpassungen bzw. Neukonzeptions- und Projektierungsarbeiten beim Lehrplan, bei der Studentafel und bei den Lehrmitteln nötig würden. Eingerechnet sind auch neue Aus- und Weiterbildungskosten, da die Lehrpersonen auf die veränderten Unterrichtsbedingungen vorbereitet werden müssten. Ebenso müsste der Fachkräftemangel ausgeglichen werden.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 25. Januar 2018 die nichtformulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016 mit 56 zu 18 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die nichtformulierte Initiative «Stopp der Überforderung von Schüler/-innen: Eine Fremdsprache auf der Primarstufe genügt» vom 28. April 2016 abzulehnen.

Weiterführende Links

Vorlagen des Regierungsrats:

[Landratsvorlage 2016-306 \(Rechtsgültigkeit\)](#)

[Landratsvorlage 2017-354 \(Ablehnung\)](#)



Initiativtext

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 3 KV, das folgende nichtformulierte Begehren und beantragen dem Landrat, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten:

Durch Anpassung des Bildungsgesetzes (SGS 640) und nötigenfalls durch Kündigung bestehender interkantonalen Bestimmungen und Vereinbarungen mit verpflichtendem Charakter (z.B. Sprachenstrategie der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) vom 25. März 2004) – oder Teilen davon – sowie von Staatsverträgen und Konkordaten (z.B. HarmoS-Konkordat) – oder Teilen davon – und Aufhebung weiteren geltenden Rechts, das diesem Begehren widerspricht, ist der Fremdsprachenunterricht folgendermassen zu ändern: Auf der Primarstufe wird nur Französisch als Fremdsprache unterrichtet. Die zweite Fremdsprache wird an der Sekundarstufe I eingeführt.

5

Änderung des Bildungsgesetzes vom 8. Februar 2018 (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 5)

Wollen Sie die Änderung des Bildungsgesetzes vom 8. Februar 2018 annehmen, mit welcher der **Bildungsrat durch** einen **Beirat Bildung ersetzt** wird?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 8. Februar 2018 die Änderung des Bildungsgesetzes (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung) mit 43 Ja- zu 40 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Bildungsgesetzes vom 8. Februar 2018 (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung) anzunehmen.¹⁾

¹⁾Empfehlung basierend auf Abstimmungsergebnis des Landrats vom 8. Februar 2018.

Das Wichtigste in Kürze

Im Auftrag des Landrats (Motion) hat der Regierungsrat eine Gesetzesänderung erarbeitet, die vorsieht, den Bildungsrat in seiner heutigen Form abzuschaffen und durch einen Beirat Bildung zu ersetzen. Wie in anderen Kantonen soll anstelle des Bildungsrats neu der Regierungsrat die Stundentafeln und Lehrpläne für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II beschliessen. Der Beirat Bildung soll die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) bei wichtigen Fragen der Weiterentwicklung des Bildungswesens beraten und zuhanden des Regierungsrats Stellung nehmen zum Erlass von Stundentafeln und Lehrplänen. Der Beirat Bildung soll so zusammengesetzt sein, dass alle Anspruchsgruppen entlang der ganzen Bildungslaufbahn vertreten sind. Gewählt würde der Beirat Bildung durch den Landrat.

Der Landrat hat diesen Vorschlag am 8. Februar 2018 mit 43 zu 40 Stimmen gutgeheissen.

Pro- und Contra-Argumente

Die **Befürworter/innen** finden es richtig, dass es künftig keine zusätzliche Bildungsbehörde mehr gibt, die abschliessende Beschlüsse im Bildungswesen fassen kann. Die vorgeschlagene Ablösung des Bildungsrats durch einen beratenden Beirat bringe eine klare Zuordnung der Verantwortung und eine Optimierung der Steuerung im Bildungswesen. Mit dem Beirat Bildung würde ein Fachgremium geschaffen, das die BKSD kompetent berät und zur Entwicklung von breit akzeptierten Lösungen beiträgt.

Die **Gegner/innen** kritisieren die Kompetenzverschiebung und damit die Machtkonzentration beim Regierungsrat. Die Entscheidungen im Bildungswesen würden damit von kurzfristigen parteipolitischen Interessen abhängig gemacht und die Kontinuität in der bildungspolitischen Linie beeinträchtigt. Der Bildungsrat sei zudem mit seinen Kompetenzen bereits zweimal durch Volksabstimmungen bestätigt worden.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, der Änderung des Bildungsgesetzes zur Schaffung eines Beirats Bildung anstelle des Bildungsrats zuzustimmen.

Die Vorlage im Detail

Die Änderungen im Bildungsgesetz regeln die Neuverteilung der Kompetenzen des heutigen Bildungsrats, die Aufgaben des neuen Beirats Bildung sowie dessen Wahl und Zusammensetzung.

Neuverteilung Kompetenzen

Der Bildungsrat beschliesst gemäss heutiger Regelung die Stundentafeln und Lehrpläne der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie der Sekundarstufe II und die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule.

Mit der Abschaffung des Bildungsrats soll neu der Regierungsrat die Stundentafeln und Lehrpläne beschliessen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Beirats Bildung.

Die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule sollen künftig direkt von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) im Rahmen der Vorgaben von Gesetz und Verordnung sowie des Budgets beschlossen werden.

Aufgaben des Beirats Bildung

Der neue Beirat Bildung soll die BKSD in wichtigen bildungspolitischen Fragen beraten. Als Fachgremium mit dem Blick der verschiedenen Anspruchsgruppen soll der Beirat die Weiterentwicklung des Baslerbieter Bildungswesen begleiten, Probleme identifizieren und breit akzeptierte Lösungen miterarbeiten.

Er soll zu allen Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen, angehört werden und eine Empfehlung an die BKSD abgeben können. Damit würde sichergestellt, dass die Interessen aller Anspruchsgruppen aufgenommen und beraten sind.

Mit den Stundentafeln und Lehrplänen wird der kantonale Bildungsauftrag konkretisiert. Zu diesen wichtigen Erlassen soll der Beirat Bildung Stellung nehmen und dem Regierungsrat damit eine fachlich begründete Grundlage für seine Beschlussfassung geben.

Wahl des Beirats Bildung

Die Mitglieder des Beirats Bildung sollen durch den Landrat gewählt werden. Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission (BKSK) soll

dabei als vorbereitende Findungskommission wirken. Die im Beirat vertretenen Organisationen hätten ein Vorschlagsrecht für ihre Delegierten, die BKSK soll jedoch Kompetenzprofile oder einen bestimmten Erfahrungshintergrund als Voraussetzung festlegen können.

Zusammensetzung des Beirats Bildung

Der Beirat Bildung soll sich aus 11 Mitgliedern und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der BKSD zusammensetzen. Folgende Organisationen sollen vertreten sein: die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer (3), die Arbeitnehmerorganisationen (2), die Wirtschaftsverbände (2), die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten (1), die Gemeinden (1), die Schulleitungskonferenz (1) und die Landeskirchen (1).

Stellungnahme des Regierungsrats

Klare Kompetenzregelung

Im heutigen Bildungssystem des Kantons Basel-Landschaft gibt es mit dem Regierungsrat und dem Bildungsrat zwei Exekutiven. Mit der vorgeschlagenen Kompetenzverschiebung soll das System so geändert und vereinfacht werden, dass es auch im Bildungswesen nur noch ein Exekutivorgan gibt. Der Beirat Bildung würde die wichtige Funktion des Bildungsrats als breit abgestütztes Beratungsorgan weiterführen, jedoch ohne abschliessende Entscheidungskompetenz.

Kein Einzelfall im interkantonalen Vergleich

Das vorgeschlagene System ohne Bildungsrat, aber mit einem beratenden Beirat Bildung, wäre schweizweit kein Einzelfall. In 17 Kantonen gibt es eine spezielle Bildungsbehörde mit unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen. Nur noch in 10 dieser 17 Kantone besitzen diese Gremien Erlasskompetenzen im Bereich Lehrplan und Stundentafeln. Das heisst, die Mehrheit der Schweizer Kantone kennt kein System mit zwei Exekutivorganen im Bildungswesen. In den letzten Jahren sind zudem in mehreren Kantonen die Erlasskompetenzen der speziellen Bildungsbehörden reduziert worden oder die spezielle Bildungsbehörde wurde ganz abgeschafft.

Einbezug aller Anspruchsgruppen für gute Lösungen

Ein Beirat Bildung ohne eigene Erlasskompetenz wäre keinesfalls wirkungslos oder gar überflüssig. Vorberatende Kommissionen sind in anderen Politikbereichen etabliert und ihre Stellungnahmen haben grosses Gewicht. Der Beirat Bildung würde die wichtige Aufgabe erfüllen, die unterschiedlichen Erfahrungshintergründe und Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen aufzunehmen und lösungsorientiert zu beraten. So könnten Regierungsrat oder Landrat Beschlüsse fassen, die breit abgestützt sind und die Interessen und Bedürfnisse entlang der ganzen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler aufnehmen.

Im Beirat Bildung sollen im Gegensatz zum heutigen Bildungsrat daher neu auch die Gemeinden als Trägerinnen der Primarstufe, der Musikschulen und der Logopädie sowie die Schulräte und die Schulleitungen vertreten sein. Die politischen Parteien dagegen wären nicht mehr vertreten, sodass

die Stellung des Beirats Bildung als strategisch beratendes Fachgremium mit Persönlichkeiten aus den Tätigkeitsbereichen Bildung, Wirtschaft und Sozialwesen gestärkt wäre.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 8. Februar 2018 die Änderung des Bildungsgesetzes (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung) mit 43 Ja- zu 40 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Bildungsgesetzes vom 8. Februar 2018 (Ersatz Bildungsrat durch Beirat Bildung) anzunehmen.

Weiterführende Links

Übersicht der Erziehungsräte / Bildungsräte in den Kantonen:

> [Link](#)

Website Bildungsrat Kanton Basel-Landschaft:

> [Link](#)



Bildungsgesetz

Änderung vom 8. Februar 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung des Beirats Bildung fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.

§ 41 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung des Beirats Bildung fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

§ 75 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er koordiniert die Arbeit der Konferenzen der Schularten.
- b. Er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Studentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein.
- c. Er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Stellung zu Erlassen betreffend die Volksschule und die Sekundarstufe II sowie die Musikschulen.
- d. Er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenz gliedert sich in den Vorstand und die Plenarkonferenz.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er fördert den Erfahrungsaustausch und einen koordinierten Vollzug.
- b. Er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Studentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein.
- c. Er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Stellung zu Erlassen betreffend die Volksschule und die Sekundarstufe II sowie die Musikschulen.
- d. Er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

Wahl und Zusammensetzung des Beirats Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung setzt sich aus 11 vom Landrat gewählten Mitgliedern sowie dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus den Tätigkeitsbereichen Bildung, Wirtschaft und Sozialwesen.

² Folgende Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:

- a. **(neu)** für 3 Mitglieder die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer;
- b. **(neu)** für 2 Mitglieder die Arbeitnehmerorganisationen;
- c. **(neu)** für 2 Mitglieder die Wirtschaftsverbände;
- d. **(neu)** für 1 Mitglied die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten;
- e. **(neu)** für 1 Mitglied die Gemeinden;
- f. **(neu)** für 1 Mitglied die Landeskirchen;
- g. **(neu)** für 1 Mitglied die Schulleitungskonferenzen.

^{2bis} Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission wirkt als Findungskommission. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wirkt mit beratender Stimme mit.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Beirat Bildung konstituiert sich selbst.

§ 85 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben des Beirats Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei wichtigen Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens.
- b. **(geändert)** Er wird zu Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen, angehört, und er kann Empfehlungen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion abgeben.
- c. **(geändert)** Er nimmt zuhanden des Regierungsrats Stellung zum Erlass von Lehrplänen und Stundentafeln für die Volksschule und die Sekundarstufe II.
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- j. *Aufgehoben.*

§ 87 Abs. 1

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage im Rahmen von mindestens 38 Unterrichtswochen fest.
- g. **(neu)** Sie bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule sowie die Bereitstellung und Nutzung elektronischer Medien und Aufgabensammlungen für die Schulen aller Stufen.

§ 88 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

- g. **(neu)** Er beschliesst nach Anhörung des Beirats Bildung die Lehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen bewilligen.
- h. **(neu)** Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen, insbesondere:
 1. beschliesst er über die Errichtung beruflicher Grundschulen und Lehrwerkstätten,
 2. setzt er auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein,

3. wählt er 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen.

§ 93 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten der von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beschlossenen Lehrmittel.

§ 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Beirat Bildung (Überschrift geändert)

¹ Die Amtszeit des Bildungsrats läuft am 31. Juli 2019 aus.

² Die 1. Amtsperiode des Beirats Bildung gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom 8. Februar 2018 beginnt am 1. August 2019 und endet am 31. Juli 2023.

Anhänge

1 Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.

Liestal, 8. Februar 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der Landschreiber: Vetter

6

Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 30. November 2017 (Aufhebung der Gebührengrenze)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 6)

Wollen Sie die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 30. November 2017 (**Aufhebung der Gebührengrenze**) annehmen?

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 30. November 2017 die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Aufhebung der Gebührengrenze) mit 45 Ja- zu 41 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 30. November 2017 (Aufhebung der Gebührengrenze) anzunehmen.¹⁾

¹⁾ Empfehlung basierend auf Abstimmungsergebnis des Landrats vom 30. November 2017.

Das Wichtigste in Kürze

Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie für Zweckänderungen wird im Kanton Basel-Landschaft eine Gebühr in der Höhe von maximal 100 000 Franken erhoben. Diese Gebührengrenze soll mit einer Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes ersatzlos gestrichen werden. Die Gebührenverordnung selber, mit der die Höhe der Gebühren berechnet wird, bleibt unverändert.

Für grosse Unternehmen verkraftbar

Bei Zustimmung zur Gesetzesrevision könnte der Kanton jährlich zusätzliche Gebühreneinnahmen in der Höhe von etwa 50 000 Franken verbuchen. Wenige grosse bis sehr grosse Bauvorhaben pro Jahr würden mit 10 000 bis 20 000 Franken höher belastet werden, was verursachergerecht und für die Unternehmen noch immer verkraftbar wäre.

Beratung der Vorlage im Landrat

Der Regierungsrat hatte eine Anhebung der Gebührengrenze auf maximal 150 000 Franken beantragt. Die Bau- und Planungskommission lehnte diesen Antrag mit 6 zu 4 Stimmen ab und wollte die bestehende Regelung belassen, unter anderem, weil die Gebühren erst vor zwei Jahren erhöht worden seien. Der Landrat beschloss mit knappem Mehr, die Obergrenze gänzlich aufzuheben, weil der Kanton Basel-Landschaft im schweizweiten Vergleich sehr günstig sei.

Die Vorlage im Detail

Im Rahmen der im Finanzplan 2016–19 vorgeschlagenen Sparmassnahmen wurde in Einzelfällen auf der Einnahmenseite überprüft, ob der Kanton den Aufwand für seine Leistungen verursachergerecht und angemessen verrechnet. Bei den Baubewilligungsgebühren stellte sich in der Folge die Frage, ob es gerechtfertigt sei, diese Gebühren mit einem Maximalbetrag zu begrenzen. Im Falle sehr aufwendiger Baubewilligungsverfahren verzichtet der Kanton so auf Erträge, die ihm eigentlich zustehen würden.

Grosse Objekte profitieren von heutiger Regelung

Mit der bisherigen gesetzlichen Begrenzung der Baubewilligungsgebühren auf maximal 100 000 Franken fallen die Gebühren für ungefähr fünf bis acht grosse bis sehr grosse Bauvorhaben pro Jahr jeweils um 10 000 bis 20 000 Franken tiefer aus, als wenn diese Begrenzung nicht vorliegen würde. Für die übrigen der ungefähr zweitausend Baugesuche pro Jahr fallen Gebühren unter der Maximalgrenze von 100 000 Franken an.

Regierungsrat beantragt Erhöhung der Obergrenze

Der Regierungsrat beantragte dem Landrat, § 135 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes zu ändern und damit die Obergrenze der maximalen Baubewilligungsgebühren von 100 000 Franken um 50 000 auf maximal 150 000 Franken anzuheben. Diese Massnahme würde – wie oben angeführt – jährlich ungefähr fünf bis acht grosse bis sehr grosse Bauvorhaben betreffen, vor allem Gewerbebauten und Hochhäuser mit Investitionssummen im zwei- bis dreistelligen Millionenbereich.

Bau- und Planungskommission lehnt Vorlage ab

In der vorberatenden Bau- und Planungskommission sprach sich eine Mehrheit gegen die Erhöhung der Gebührenobergrenze aus. Eine wesentliche Ertragssteigerung und dadurch eine markante Erhöhung des Kostendeckungsgrads im Bewilligungsverfahren seien damit nicht zu erreichen. Es wurden Bedenken geäussert, dass die Aufhebung der Gebührenobergrenze nachteilig für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Baselland sei und Investoren abschrecken könnte. Zudem könnte bei der Bevölkerung der falsche Eindruck entstehen, sämtliche Gebühren für Baubewilligungen

würden erhöht. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, dass die Obergrenze gänzlich abzuschaffen sei. Es sei nicht einzusehen, warum einige wenige grosse Bauvorhaben bei der Verrechnung des entstandenen Verwaltungsaufwands bevorzugt werden sollten.

Landrat beschliesst Abschaffung der Obergrenze

In der Schlussabstimmung folgte der Landrat dem Antrag der Kommissionminderheit auf komplette Aufhebung einer Obergrenze mit 45 zu 41 Stimmen ohne Enthaltungen. Das für Gesetzesänderungen ohne Urnengang nötige 4/5-Mehr wurde damit nicht erreicht und die Vorlage muss zwingend dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

Stellungnahme des Regierungsrats

Mit der beantragten Gesetzesrevision will der Regierungsrat eine weitere Massnahme zur Bereinigung des Finanzhaushaltes des Kantons Basel-Landschaft umsetzen. Der positive finanzielle Effekt der Massnahme ist relativ gering. Dem finanziellen Entlastungseffekt von jährlich rund 50000 Franken steht für einige wenige grosse Bauvorhaben eine verhältnismässig geringfügige Verteuerung des Baubewilligungsverfahrens gegenüber.

Keine generelle Gebührenerhöhung

Es handelt sich bei der Gesetzesänderung nicht um eine generelle Erhöhung der Baubewilligungsgebühren. Der weit überwiegende Teil der Bauvorhaben bleibt von der Gesetzesanpassung völlig unberührt. Der private Wohnungsbau im Bereich der Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie An- und Umbauten erreichen die heute bestehende Gebührenobergrenze ohnehin nicht. Auch mit der Aufhebung der Obergrenze sind die Baubewilligungsgebühren im interkantonalen Vergleich immer noch sehr moderat.

Rechtsgleichheit erfordert Anpassung

Unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit ist die Aufhebung der Gebührenobergrenze nachvollziehbar. Es ist nicht einzusehen, warum von den gemäss Gebührenverordnung ermittelten Werten nur bei grossen Bauvorhaben abgewichen werden soll. Die objektiv ermittelten Gebührenbeträge liegen nur selten über den bisherigen 100000 Franken.

Kaum Einfluss auf die Standortattraktivität

Mit Blick auf die Standortattraktivität ist festzuhalten, dass diese erfahrungsgemäss bei grossen Vorhaben hauptsächlich abhängt von der Verlässlichkeit der Behörden-Aussagen, einer sehr guten Kommunikation und Koordination im Rahmen der Bewilligungsverfahren, einer kurzen Verfahrensdauer und einer fachkompetenten Betreuung. Im interkantonalen Vergleich verrechnet der Kanton Basel-Landschaft relativ geringe Bewilligungsgebühren. Auch bei grossen Bauvorhaben wird es daher nicht zu einer wesentlichen Verteuerung des Bewilligungsverfahrens im Verhältnis zur Investitionssumme kommen.

Umsetzung des Sparauftrags weiterführen

Bei der Umsetzung des Sparauftrags haben auch kleinere Beiträge ihren Anteil am Gesamtergebnis. Der Regierungsrat ist verpflichtet, an den ergriffenen Optimierungsmassnahmen festzuhalten.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 30. November 2017 die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes (Aufhebung der Gebührengrenze) mit 45 Ja- zu 41 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 30. November 2017 (Aufhebung der Gebührengrenze) anzunehmen.¹⁾

Weiterführende Links

Antrag des Regierungsrats und Beratung in Kommission und Landrat:

[Landratsvorlage 2017-035](#)

¹⁾ Empfehlung basierend auf Abstimmungsergebnis des Landrats vom 30. November 2017.



Raumplanungs- und Baugesetz (RBG)

Änderung vom 30. November 2017

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 400 (Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998)
(Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 135 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen sowie für Zweckänderungen wird
eine Gebühr erhoben. Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, 30. November 2017

Im Namen des Landrats
die Präsidentin: Augstburger
der Landschreiber: Vetter

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss §§ 83 und 88 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über
die politischen Rechte (GpR, SGS 120) stehen bei kantonalen Wahlen und
Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorberei-
tung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regie-
rungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entde-
ckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei
der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätes-
tens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des
Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügun-
gen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verlet-
zung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durch-
führung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der
Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind
innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kan-
tongsgericht (Abteilung Verfassungs und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz
16, 4410 Liestal, einzureichen.

